

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 39.

München, den 25. Juli 1884.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. Juli 1884, die Vergütung für die gefängnisärztliche Thätigkeit der bezirksärztlichen Stellvertreter betreffend.

Nr. 10,024.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vergütung für die gefängnisärztliche Thätigkeit der bezirksärztlichen Stellvertreter betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewegen, die Gebühren der gemäß § 7 Unserer Verordnung vom 3. September 1879, „den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend“ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1081), aufgestellten bezirksärztlichen